



A-Post
Gemeinderat Gommiswald
Rietwiesstrasse 2
8737 Gommiswald

27. Oktober 2022

Geschäft Nr. 22-5726

Gemeinde Gommiswald: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Böggenbach**
Abschnitt km 0.565 - 0.745 (GN10)
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Gemäss Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20; abgekürzt GSchG) und Art. 90 PBG muss bei Gewässern der Gewässerraum festgelegt werden. Für den Böggenbach soll der Gewässerraum nun im Abschnitt km 0.565 - 0.745 (GN10) festgelegt werden. Damit verbunden soll der altrechtliche Gewässerabstand laut Wald- und Gewässerabstandsplan, genehmigt am 10. Juni 1998 auf dem nun vorliegenden Perimeter aufgehoben werden.

Nach dem Mitwirkungsverfahren hat der Gemeinderat Gommiswald den Sondernutzungsplan am 11. Januar 2022 erlassen und vom 25. Januar bis 23. Februar 2022 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist ist eine Einsprache eingegangen. Mit Entscheid vom 5. Juli 2022 hat die Gemeinde Gommiswald die Einsprache abgewiesen.



2 Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Prüfung ergibt:

2.1 Anforderung Gewässerschutzgesetzgebung

Der angeführte Abschnitt des Böggenbachs liegt nicht in einem dicht überbauten Gebiet im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung. Daher ist keine Reduktion der minimalen Gewässerraumbreite möglich. Damit der Gewässerraum die wasserbaulichen und ökologischen Anforderungen erfüllen kann, ist er v.a. aufgrund der tief eingeschnittenen Gewässersohle zu verbreitern.

Für eingedolte Gewässer besteht gemäss Art. 38 Abs. 1 GschG grundsätzlich eine Offenlegungspflicht. Für eine Ausnahme davon fehlen die Voraussetzungen nach Art. 38 Abs. 2 GschG. Auf eine Gewässerraumfestlegung kann somit nicht verzichtet werden.

Die Gemeinde hat die wesentlichen Interessen berücksichtigt. Die Abwägung ist nachvollziehbar.

2.2 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeolV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.

2.3 Beurteilung Genehmigungsfähigkeit

Der Sondernutzungsplan Böggenbach sowie die Aufhebung der altrechtlichen Gewässerabstandslinie innerhalb des neuen Sondernutzungsplans sind rechtmässig und stimmen mit den übergeordneten Planungen überein.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das



Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der Sondernutzungsplan Böggenbach wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die im Sondernutzungsplan Böggenbach bezeichnete Gewässerabstandslinie gemäss dem Wald- und Gewässerabstandslinienplan, genehmigt am 10. Juni 1998 wird aufgehoben.
3. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass (2-fach)
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei